

Posaunenchor Rosbach

Satzung
vom 17. Dezember 2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Posaunenchor führt den Namen „Posaunenchor Rosbach“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bergstraße 10, 61191 Rosbach v. d. H.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Auftrag des Posaunenchores

- (1) Der Posaunenchor versteht sich als kirchenmusikalische Gruppe der evangelischen Burgkirchengemeinde und Stadtkirchengemeinde Rosbach. Zweck des Posaunenchores ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Kirchenmusik, die Förderung von Bildung und Erziehung, der musikalischen Ausbildung der Jugend sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige gottesdienstliche und volksmissionarische Einsätze. Er pflegt das evangelische Liedgut sowie alte und neue Bläsermusik, neues geistliches und weltliches Liedgut sowie jede Musik, die zur Erfüllung des missionarischen und integrativen Auftrags beitragen kann. Der Posaunenchor sorgt für Bläsernachwuchs und für Möglichkeiten zur Entwicklung aller Bläser. Er veranstaltet ferner Konzerte, Seminare, Workshops und anderen Projekte zur Pflege und Verbreitung der Kirchenmusik und Förderung des musikalischen Nachwuchses.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, notwendigen Auslagen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Posaunenchores können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Inhalt des § 2 dieser Ordnung anerkennen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich beantragt werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss aus dem Verein bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und ist nur aus wichtigem Grund nach Anhörung des Betroffenen zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Wiedereintritt ist nach entsprechender Erklärung oder Aussprache mit dem Vorstand möglich.

§ 4 Organe des Posaunenchores

(1) Organe des Posaunenchores sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Rechner(in).

(3) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen Notenwart, einen Schriftführer und einen stellv. Rechner durch Wahl mit mit einer Amtszeit von 5 Jahren berufen. Diese sind nicht Vorstand im Sinne des BGB.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind spätestens zur nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

(5) Die Vereinstätigkeit üben die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand des Posaunenchores hat die Aufgabe, den Chor zur Erfüllung seines Auftrags zu befähigen. Dazu zählt das Führen von Material- und Mitgliederverzeichnissen. Er führt die Geschäfte des Posaunenchores.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Sie können Verpflichtungen für den Posaunenchor nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Chorvermögen beschränkt ist. Demgemäß ist in alle im Namen des Posaunenchores abzuschließenden Verträge oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Chormitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Chorvermögen haften.

(4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Chors findet jeweils am Anfang eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zur Versammlung ein.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über

- a) Wahl des Vorstands
- b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands
- c) den Ausschluss eines Mitglieds
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Änderungen der Chorordnung

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt haben, diese Versammlung selbst einberufen.

(4) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Versammlungsleitung wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Es ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter berufen.

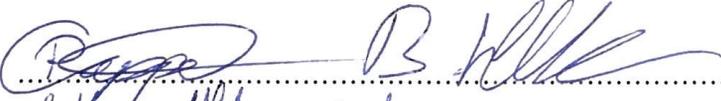
§ 7 Auflösung des Posaunchors

(1) Die Auflösung des Chors als nichteingetragener Verein bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Auflösung des Chors sind die Chorkasse, die choreigenen Instrumente, Notenständer, Notenmaterial usw. der ev. Stadtkirchengemeinde Rosbach, Dekanat Wetterau zu übergeben, damit eine Wiederbelebung oder Neugründung des Posaunchors möglich ist.

Ort, Datum:

Unterschriften der Gründungsmitglieder:


.....
JK Helene Kocher Kati von Söhnen
.....
Monn von Söhnen
.....

Guise kodn Julius van Ake A. Lemm

B. Becker M. King

G. Boop

A. W. Kellner
C. Wags

Jan-And. Austin